

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe

12. Jahrgang, Ausgabe 04/2014, 10. April 2014

Inhalt:

Seite 1	Inhaltsverzeichnis Impressum
Seite 2	Beschluss des Hauptausschusses vom 11.3.2014 Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.3.2014
Seite 2 – 6	Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers
Seite 7 – 10	Tourenplan Straßenreinigung
Seite 11	Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus gesucht Mitmacherinnen zum Sportaktionstag gesucht
Seite 12	Elternbrief Brandenburg

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

E-Mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 8000 Exemplare,

Druck: TASTOMAT GmbH Landhausstraße,
Gewerbepark 5, 15345 Petershagen/Eggersdorf

Vertrieb: SRB-Zeitungsverlag, Rosa-Luxemburg-Damm 1,
15366 Neuenhagen

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.gemeinde-hoppegarten.de sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten als Beilage zur Ortszeitung PRO kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt soweit es zum selben Zeitpunkt wie die Ortszeitung erscheint. Erscheint das Amtsblatt nicht zum Zeitpunkt der Ortszeitung, liegt es lediglich zur kostenlosen Mitnahme im Verwaltungsgebäude Lindenallee 14 bereit. Die Verteilung des Amtsblattes mit der Ortszeitung wird nur als Service vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.

Beginn des amtlichen Teils**Beschluss des Hauptausschusses
Hoppegarten vom 11.3.2014
öffentlicher Sitzungsteil****DS 470/2014/08-14**

Der Hauptausschuss bestellt gemäß § 5 der Satzung zur Errichtung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Hoppegarten den neuen Vorstand des Seniorenbeirates:

1. Herr Volker Adloff Vorstandsvorsitzender
2. Herr Christian Klahr stellv. Vorstandsvorsitzender
3. Frau Wilhelma Hübchen Schriftführerin

Ergebnis: einstimmig angenommen

7 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**Beschlüsse des Gemeindevertretung
Hoppegarten vom 24.3.2014
öffentlicher Sitzungsteil****AN 158 /2014/08-14**

Die Verwaltung wird beauftragt, die benötigten Mittel für die dringend notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen der Carenaallee in den Haushalt 2014 einzustellen. Die Anlage eines einseitigen Fußweges sowie die Aufstellung einer Beleuchtung werden in den Investitionsplan der nächsten Jahre aufgenommen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

23 x ja; 0 x nein; 4 x enth.

DS 466/2014/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt:

1. die während der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange entsprechend §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zum Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplans "Siedlungserweiterung Hönow" - Teilbereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan Einzelhandel Baufeld 3.1 gemäß den beigefügten Unterlagen (Anlage 01) abzuwägen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 12. Änderung des Bebauungsplans "Siedlungserweiterung Hönow" - Teilbereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan Einzelhandel Baufeld 3.1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ergebnis: einstimmig angenommen

26 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

DS 467/2014/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten

1. beschließt die während der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange entsprechend §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans „Am Winterquartier / Rennbahnallee“ gemäß den beigefügten Unterlagen (Anlage 01) abzuwägen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Am Winterquartier / Rennbahnallee“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

3. beauftragt den Bürgermeister, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs abzuschließen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

26 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

DS 471/2014/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Haushaltssatzung 2014

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

22 x ja; 1 x nein; 4 x enth.

Hinweis: Die Haushaltssatzung f. d. Haushaltsjahr 2014 wurde im Amtsblatt 03/2104 vom 2.4.2014 bekanntgemacht.

DS 472/2014/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt das Rahmenkonzept 2014 zur Kinder- und Jugend(sozial)arbeit in der Gemeinde Hoppegarten.

Ergebnis: einstimmig angenommen

27 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des
Niederschlagswassers in der
Gemeinde Hoppegarten
vom 11.02.2014**

Auf Grund von §§ 3 u. 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 10.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Antrag auf Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Abnahme
- § 8 Benutzungsbedingungen
- § 9 Grundstücksanschlüsse
- § 10 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung
- § 11 Verantwortliche
- § 12 Gebühren und Kostenerstattung
- § 13 Haftung
- § 14 Zwangsmittel
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Hoppegarten betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.
- (2) Sie verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüneten oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird. Dieses Ziel soll auch bei allen künftigen Planungen berücksichtigt werden.
- (3) Alle Verwaltungsaufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, werden durch den zuständigen Fachbereich wahrgenommen.
- (4) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind und werden Abwasseranlagen, einschließlich Versickerungsanlagen hergestellt, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 66 Abs. 1 BbgWG.
- (6) Öffentliche Abwasseranlagen werden außer in begründeten Ausnahmefällen im öffentlichen Straßenraum errichtet.
- (7) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze.
- (8) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bestehen aus:
 - a) Regenwasserkanälen,
 - b) dezentralen und semizentralen Mulden-Rigolen-Systemen auf öffentlichen Flächen,
 - c) oberflächigen oder oberflächennahen Ableitungselementen (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.),
 - d) Gräben,

- e) Regenrückhaltebauwerken (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und Regenrückhalteteiche),
- f) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.

(4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von einer Abwasseranlage des öffentlichen Straßen-raums bis zur Grundstücksgrenze. Je nach Art der öffentlichen Abwasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal u.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind.

§ 3**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken beseitigt oder genutzt werden. Vorhandene Anschlusskanäle genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit für sie eine Genehmigung vorliegt und keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.
- (2) Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüneten oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser besteht nur in dem Umfang, in dem eine Versickerung im Sinne des Absatzes 2 nicht möglich ist. Die Gemeinde kann darüber hinaus einen Anschluss- und Benutzungszwang für ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn
 - eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und/oder mit temporär auftretendem oberflächennahem Schichtwasser gerechnet werden muss,
 - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist,
 - durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Gemeinde vorzunehmen und zu nutzen.

(4) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Anforderung nachzuweisen.

(5) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Die Gemeinde kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge (Spitzenabfluss in l/s) als Abflussmengebezogen auf die Größe der versiegelten Fläche angeben (l/s je ha ver-

siegelter Fläche). Verändert sich die Niederschlagsmenge durch Versiegelung von Flächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen diese Menge nicht aufnehmen können.

§ 4

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Werden während der Bauausführung Abweichungen von den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen festgestellt, so kann die Gemeinde die sofortige Einstellung der Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Sofern dies erforderlich ist, erwirkt die Gemeinde darüber hinaus einen allgemeinen Baustopp durch die zuständige Baubehörde.

(3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen obliegen den Grundstückseigentümern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Insbesondere ist vor und während des Betriebes sicherzustellen, dass kein mit Wasserstoffverbindungen verunreinigtes Niederschlagswasser in die Anlage gelangt. Fehllanschlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur Versickerungsanlage sind auszuschließen.

(4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.

(5) Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Die Kosten der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer zu tragen, wenn bauliche Mängel festgestellt werden.

(6) Die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.

(7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn

- a) ansonsten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
- b) Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen,
- c) sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert,
- d) bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde ist einzuholen

- a) für den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und deren Benutzung,
- b) für die Errichtung und wesentliche Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an öffentliche Anlagen angeschlossen werden,

c) für wesentliche Änderungen der Niederschlagswassermenge oder der Niederschlagswasserzusammensetzung.

(2) Änderungen nach Abs. 1 lit. a) bis c) sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Die Gemeinde entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.

(3) Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung gem. § 56 BbgBO oder eine Bauanzeige gem. § 58 BbgBO erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag spätestens gleichzeitig mit dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige einzureichen. Gem. §§ 4 Abs. 1 Nr. 3, 44 BbgBO sind dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige ebenfalls die Unterlagen nach § 6 dieser Satzung beizufügen.

(4) Die Gemeinde entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen.

(5) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und sie kann zeitlich begrenzt sein.

(6) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

(8) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6

Antrag auf Entwässerungsgenehmigung

(1) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung ist ein Formblatt (Entwässerungsantrag) zu verwenden, das bei der Gemeinde erhältlich ist. Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

(2) Der Entwässerungsantrag muss mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Name und Anschrift des Entwurfsverfassers,
- Name und Anschrift der Unternehmer oder der Vertreter,
- Bezeichnung der Grundstücke nach Lage, Hausnummern, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
- Baugenehmigung mit Datum und Aktenzeichen,
- Angabe der Herstellungskosten.

Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- a) ein Lage- und Höhenplan in dem auszuweisen sind
 - die befestigten abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplatz u.ä.),
 - die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in m²,
 - die Art der Befestigung (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u.ä.),

- die Flächenneigung mit Neigungs-richtung und Neigung in %,
 - die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Zuführungen,
- b) die Flächenbilanz des Grundstücks mit einer Auflistung aller Grundstücksteilflächen nach Größe und Art der Nutzung (Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplätze, Grünflächen u. ä.) den Bauentwurf der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich des Nachweises, dass die Anforderungen des § 3 Abs. 5 erfüllt werden,
- c) Angaben zur Sickerfähigkeit der Böden.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.
- (4) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 7 Abnahme

- (1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 5 (1) dieser Satzung bedürfen, werden durch die Gemeinde abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Gemeinde in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde rechtzeitig, jeweils mindestens zehn Werktagen vorher, anzuzeigen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach der Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Gemeinde eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen die für die Abnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (5) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

§ 8 Benutzungsbedingungen

- (1) Das Niederschlagswasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen abgeleitet werden.
- (2) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist untersagt.
- (3) Niederschlagswasser darf nur in die Anlagen für Niederschlagswasser, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Änderungen und Ausnahmen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung.
- (4) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf nur nach Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

§ 9 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll für Niederschlagswasser nur je einen Anschluss enthalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchamtlich oder durch Baulast gesichert sind.

- (3) Die Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde.
- (4) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Gemeinde zugänglich sein.
- (5) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse auf Kosten der Erstattungspflichtigen in der Regel von der Gemeinde oder durch einen hiermit beauftragten Unternehmer bis zu den Grundstücksgrenzen bzw. den Kontroll- oder Drosselschächten hergestellt.
- (6) Bei Sanierungen der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Grundstücksanschlüsse überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu tragen.
- (7) Soll im Einzelfall Niederschlagswasser, das nicht gem. § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung auf dem Grundstück bewirtschaftet werden kann, in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, so ist dafür eine wasserrechtliche Genehmigung seitens der Unteren Wasserbehörde sowie die Zustimmung des unterhaltspflichtigen Verbandes bzw. des Gewässereigentümers erforderlich.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin verpflichtet, den zuständigen Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Beim Wechsel der Eigentümer haben die bisherigen Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Das Recht zur Probennahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein. Die Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Der Zutritt ist durch die Gemeinde in einem angemessenen Zeitraum im vorab schriftlich anzukündigen. Auf eine Ankündigung kann verzichtet werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen wird.
- (4) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Gemeinde ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.

§ 11 Verantwortliche

Die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte. Die Pflichten aus § 13 Abs. 2 dieser Satzung gelten für alle Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke, über Gebäude auf den Grundstücken oder über Gebäude- und Grundstücksteile ausüben (Pächter, Mieter usw.). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12**Gebühren und Kostenerstattung**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und der sonstigen öffentlichen Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach einer "Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung" erhoben.

(2) Für die Probenahme und die Untersuchung von Abwässern werden Verwaltungsgebühren nach einer "Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung" erhoben.

(3) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Anschlusskanälen werden die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe nach einer "Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung" erhoben.

(4) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen, für Anlagen- und Betriebskontrollen und für die Sichtkontrolle bei ungenutzten Anlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 13**Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.

(2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksverwässerungen als Folge von

- a) Rückstau,
- b) Betriebsstörungen,
- c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
- d) zeitweiser Stilllegung,
- e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück, haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.

§ 14**Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, dass die Anordnungen aufgrund dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach Maßgabe des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Zwangsmittel angewandt werden.

(2) Das Zwangsgeld kann bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt hiervon unberührt.

(3) Die zu erzwingenden Maßnahmen können nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs. 2 BbgKVerf, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 17 OWiG, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1.) § 3 (3) der Anschluss- und Benutzungspflicht nicht nachkommt,
- 2.) § 4 (1) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
- 3.) § 4 (2), (3) und (7) die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,

4.) § 4 (4) die festgelegten Wartungsmaßnahmen nicht durchführt,

5.) § 5 (1) und (4) Abwasser ohne Genehmigung der Gemeinde in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,

6.) § 7 (1) und (2) Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt,

7.) § 8 (2) durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,

8.) § 8 (3) Schmutzwasser in die Abwasseranlagen zur Beseitigung des Niederschlags

wassers einleitet oder Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet,

9.) § 9 (4) die erforderlichen Kontroll- oder Drosselschächte nicht herstellt,

10.) § 10 (1) Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,

11.) § 10 (3) nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Hoppegarten.

§ 16**Ausnahmen**

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, 11.02.2014

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers der Gemeinde Hoppegarten vom 10.04.2014 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Nr. 4/2014 an.

Hoppegarten, 31.03.2014

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils**Tourenplan Straßenreinigung Gemeinde Hoppegarten 2014**

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der beauftragten Firma

Torsten Rahlf GmbH, Mehrower Dorfstraße 1, 16356 Ahrensfelde, Tel: 033394/59852 zur Verfügung.

OT Dahwitz-Hoppegarten

Straßen	April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober	
	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig
Alte Berliner Straße	7.4		5.5		10.6		7.7		11.8		8.9		6.10	
Am Fließ	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Am Güterbahnhof	7.4	28.4	5.5	26.5	10.6	26.6	7.7	28.7	11.8	28.8	8.9	29.9	6.10	27.10
Am Kleinbahnhof	8.4	28.4	6.5	26.5	11.6	26.6	8.7	28.7	12.8	28.8	9.9	29.9	7.10	27.10
Am Sportplatz	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
An der Feuerwehr	7.4		5.5		10.6		7.7		11.8		8.9		6.10	
An der Katholischen Kirche	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Bahnhofstraße	7.4	28.4	5.5	26.5	10.6	26.6	7.7	28.7	11.8	28.8	8.9	29.9	6.10	27.10
Barnimer Straße	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Birkensteiner Straße	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Birkenweg	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Bollensdorfer Weg	9.4		7.5		12.6		9.7		13.8		10.9		8.10	
Carenaallee	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Clubstraße	9.4		7.5		12.6		9.7		13.8		10.9		8.10	
Edenweg	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Ernst-Wessel-Straße	9.4		7.5		12.6		9.7		13.8		10.9		8.10	
Farmersteg	9.4		7.5		12.6		9.7		13.8		10.9		8.10	
Gartenweg	9.4		7.5		12.6		9.7		13.8		10.9		8.10	
Goetheallee	7.4		5.5		10.6		7.7		11.8		8.9		6.10	
Hönower Weg	8.4	28.4	6.5	26.5	11.6	26.6	8.7	28.7	12.8	28.8	9.9	29.9	7.10	27.10
Iffezheimer Ring	9.4		7.5		12.6		9.7		13.8		10.9		8.10	
Im Busch	9.4		7.5		12.6		9.7		13.8		10.9		8.10	
Im Grund	9.4		7.5		12.6		9.7		13.8		10.9		8.10	
Jahnstraße	9.4		7.5		12.6		9.7		13.8		10.9		8.10	
Karl-Weiß-Straße	9.4		7.5		12.6		9.7		13.8		10.9		8.10	
Köpenicker Straße	7.4		5.5		10.6		7.7		11.8		8.9		6.10	
Lausitzstraße	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Lindenallee	7.4	28.4	5.5	26.5	10.6	26.6	7.7	28.7	11.8	28.8	8.9	29.9	6.10	27.10
Löknitztalstraße	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Magazinstraße	7.4		5.5		10.6		7.7		11.8		8.9		6.10	
Märkische Straße	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Mittelstraße	9.4		7.5		12.6		9.7		13.8		10.9		8.10	
Neubauern weg (befestigt)	7.4		5.5		10.6		7.7		11.8		8.9		6.10	
Neuer Hönower Weg	8.4	28.4	6.5	26.5	11.6	26.6	8.7	28.7	12.8	28.8	9.9	29.9	7.10	27.10
Nuthetalstraße	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Obere Bergstraße (nicht vor den Hausnummern 28-42)	9.4		7.5		12.6		9.7		13.8		10.9		8.10	
Oderbruchstraße	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Poststraße	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Rennbahnallee	7.4	28.4	5.5	26.5	10.6	26.6	7.7	28.7	11.8	28.8	8.9	29.9	6.10	27.10
Rudolf-Breitscheid-Str.	7.4		5.5		10.6		7.7		11.8		8.9		6.10	

Ruppiner Straße	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Schlaubetalstraße	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Spreewaldstraße	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Straße des Friedens	9.4		7.5		12.6		9.7		13.8		10.9		8.10	
Trainerweg	9.4		7.5		12.6		9.7		13.8		10.9		8.10	
Uckermarkstraße	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
v.Canstein-Straße	8.4		6.5		11.6		8.7		12.8		9.9		7.10	
Wiesenstraße	7.4	28.4	5.5	26.5	10.6	26.6	7.7	28.7	11.8	28.8	8.9	29.9	6.10	27.10

Gewerbegebiet Hoppegarten

Straßen	April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober	
	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig
Alter Feldweg (ab Industriestr. befestigt)	10.4		8.5		13.6		10.7		14.8		11.9		9.10	
Digitalstraße	10.4	28.4	8.5	26.5	13.6	26.6	10.7	28.7	14.8	28.8	11.9	29.9	9.10	27.10
Gewerbestraße	10.4	28.4	8.5	26.5	13.6	26.6	10.7	28.7	14.8	28.8	11.9	29.9	9.10	27.10
Handwerkerstraße	10.4	28.4	8.5	26.5	13.6	26.6	10.7	28.7	14.8	28.8	11.9	29.9	9.10	27.10
Industriestraße	10.4	28.4	8.5	26.5	13.6	26.6	10.7	28.7	14.8	28.8	11.9	29.9	9.10	27.10
Maurergasse	10.4	28.4	8.5	26.5	13.6	26.6	10.7	28.7	14.8	28.8	11.9	29.9	9.10	27.10
Meistergasse	10.4	28.4	8.5	26.5	13.6	26.6	10.7	28.7	14.8	28.8	11.9	29.9	9.10	27.10
Technikerstraße	10.4	28.4	8.5	26.5	13.6	26.6	10.7	28.7	14.8	28.8	11.9	29.9	9.10	27.10
Zimmermannsgasse	10.4	28.4	8.5	26.5	13.6	26.6	10.7	28.7	14.8	28.8	11.9	29.9	9.10	27.10

GT Waldesruh

Straßen	April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober	
	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig
Ahornstraße	11.4		9.5		16.6		11.7		15.8		12.9		10.9	
Arndtstraße	11.4		9.5		16.6		11.7		15.8		12.9		10.9	
Bredowstraße	11.4		9.5		16.6		11.7		15.8		12.9		10.9	
Fichtestraße (befestigt)	11.4		9.5		16.6		11.7		15.8		12.9		10.9	
Friedhofstraße	11.4		9.5		16.6		11.7		15.8		12.9		10.9	
Heidemühler Weg (befestigt)	11.4		9.5		16.6		11.7		15.8		12.9		10.9	
Heinrich-Heine-Promenade bis Landesgreze Berlin	11.4	29.4	9.5	27.5	16.6	27.6	11.7	29.7	15.8	29.8	12.9	30.9	10.9	28.10
Humboldtstraße	11.4		9.5		16.6		11.7		15.8		12.9		10.9	
Kleiststraße	11.4		9.5		16.6		11.7		15.8		12.9		10.9	
Kantstraße	11.4		9.5		16.6		11.7		15.8		12.9		10.9	
Karl-Marx-Straße (von Mahlsd. Allee-Heinrich-Heine-Promenade)	11.4		9.5		16.6		11.7		15.8		12.9		10.9	
Köpenicker Allee	11.4	29.4	9.5	27.5	16.6	27.6	11.7	29.7	15.8	29.8	12.9	30.9	10.9	28.10
Leibnitzstraße	11.4		9.5		16.6		11.7		15.8		12.9		10.9	
Mahlsdorfer Allee	11.4		9.5		16.6		11.7		15.8		12.9		10.9	
Roedernstraße	11.4		9.5		16.6		11.7		15.8		12.9		10.9	
Scharnweberstraße	11.4		9.5		16.6		11.7		15.8		12.9		10.9	
Schopenhauer Straße	11.4		9.5		16.6		11.7		15.8		12.9		10.9	

OT Münchehofe

Straßen	April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober	
	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig
Blumenstraße	10.4		8.5		13.6		10.7		14.8		11.9		9.10	
Buswendeschleife	10.4		8.5		13.6		10.7		14.8		11.9		9.10	
Giebelweg	10.4		8.5		13.6		10.7		14.8		11.9		9.10	
Hauptstraße	10.4		8.5		13.6		10.7		14.8		11.9		9.10	
Kleine Mittelstraße	10.4		8.5		13.6		10.7		14.8		11.9		9.10	
Kirchblick	10.4		8.5		13.6		10.7		14.8		11.9		9.10	
Koloniestraße	10.4		8.5		13.6		10.7		14.8		11.9		9.10	
Münchehofer Straße	10.4	29.4	8.5	27.5	13.6	27.6	10.7	29.7	14.8	29.8	11.9	30.9	9.10	28.10
Münchehofer Weg	10.4	29.4	8.5	27.5	13.6	27.6	10.7	29.7	14.8	29.8	11.9	30.9	9.10	28.10
Neue Straße	10.4		8.5		13.6		10.7		14.8		11.9		9.10	
Schulplatz	10.4		8.5		13.6		10.7		14.8		11.9		9.10	
Triftstraße	10.4		8.5		13.6		10.7		14.8		11.9		9.10	

OT Hönow

Straßen	April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober	
	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig	monatlich	14 tägig
Ahornweg	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Alltlandsberger Chaussee	14.4	29.4	12.5	27.5	17.6	27.6	14.7	29.7	18.8	29.8	15.9	30.9	13.10	28.10
Am Barschsee	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Am Berge	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Am Grünzug	14.4	29.4	12.5	27.5	17.6	27.6	14.7	29.7	18.8	29.8	15.9	30.9	13.10	28.10
Am Kornfeld	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Am Lärchengrund	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Am Reiherhorst	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Am Wall	17.4		15.5		20.6		17.7		21.8		18.9		16.10	
Am Weiher	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Amselweg	17.4		15.5		20.6		17.7		21.8		18.9		16.10	
An der Heide	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Auf der Höhe	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Augsburger Straße	17.4		15.5		20.6		17.7		21.8		18.9		16.10	
Bamberger Straße	14.4	29.4	12.5	27.5	17.6	27.6	14.7	29.7	18.8	29.8	15.9	30.9	13.10	28.10
Berliner Straße	14.4	29.4	12.5	27.5	17.6	27.6	14.7	29.7	18.8	29.8	15.9	30.9	13.10	28.10
Birkenstraße	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Bogenstraße	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Brandenburgische Straße	14.4	29.4	12.5	27.5	17.6	27.6	14.7	29.7	18.8	29.8	15.9	30.9	13.10	28.10
Dachsbau	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Dorfstraße (Teil Landesstr.)	22.4	29.4	16.5	27.5	23.6	27.6	18.7	29.7	22.8	29.8	19.9	30.9	17.10	28.10
Drosselgasse	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Eberescheweg	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Erikastraße	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Erpeweg	17.4		15.5		20.6		17.7		21.8		18.9		16.10	
Finkensteg	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Freiburger Straße	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Fuchsbau	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Gänseblümchenweg	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Gartenstraße	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Hagebuttenweg	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Hildestraße	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Hoppegartener Straße	14.4	29.4	12.5	27.5	17.6	27.6	14.7	29.7	18.8	29.8	15.9	30.9	13.10	28.10

Illisbau	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Jägergraben	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Kalkseestraße	17.4		15.5		20.6		17.7		21.8		18.9		16.10	
Karlsruher Straße	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Kaulsdorfer Straße	14.4		12.5		17.6		14.7		18.8		15.9		13.10	
Kiebitzgrund	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Kleeweg	14.4		12.5		17.6		14.7		18.8		15.9		13.10	
Libellenstraße	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Lindenstraße	17.4		15.5		20.6		17.7		21.8		18.9		16.10	
Mahlsdorfer Straße	14.4	29.4	12.5	27.5	17.6	27.6	14.7	29.7	18.8	29.8	15.9	30.9	13.10	28.10
Marderstraße	17.4		15.5		20.6		17.7		21.8		18.9		16.10	
Mehrower Straße	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Mistelweg	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Mühlenfließ	14.4		12.5		17.6		14.7		18.8		15.9		13.10	
Münchener Straße	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Neue Mehrower Straße	14.4	29.4	12.5	27.5	17.6	27.6	14.7	29.7	18.8	29.8	15.9	30.9	13.10	28.10
Neuenhagner Chaussee	14.4		12.5		17.6		14.7		18.8		15.9		13.10	
Nürnberger Straße	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Nußbaumweg	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Parallelstraße	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Platanenstraße	17.4		15.5		20.6		17.7		21.8		18.9		16.10	
Rosenheimer Straße	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Rotdornstraße	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Sanddornweg	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Schlehenweg	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Schulstraße	17.4		15.5		20.6		17.7		21.8		18.9		16.10	
Schwarzer Weg	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Seestraße	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Sophienstraße	14.4		12.5		17.6		14.7		18.8		15.9		13.10	
Sperlingsweg	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Stienitzstraße	14.4	29.4	12.5	27.5	17.6	27.6	14.7	29.7	18.8	29.8	15.9	30.9	13.10	28.10
Stienitzstraße von Brandenburgische Straße bis Jägergraben	14.4		12.5		17.6		14.7		18.8		15.9		13.10	
Stöbberstraße	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Stuttgarter Straße	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Teichgraben	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Thälmannstraße	14.4	29.4	12.5	27.5	17.6	27.6	14.7	29.7	18.8	29.8	15.9	30.9	13.10	28.10
Thälmannstraße (von Brandenburgische Str. bis Straße Am Wall)	14.4		12.5		17.6		14.7		18.8		15.9		13.10	
Tübinger Straße	22.4		16.5		23.6		18.7		22.8		19.9		17.10	
Ulmenstraße	17.4		15.5		20.6		17.7		21.8		18.9		16.10	
Veilchenweg	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Verbindungsweg	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Verbindungsweg zwischen Karlsruher und Stuttgarter Straße	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Waltraudstraße	14.4		12.5		17.6		14.7		18.8		15.9		13.10	
Weidenweg	17.4		15.5		20.6		17.7		21.8		18.9		16.10	
Weißdornweg	15.4		13.5		18.6		15.7		19.8		16.9		14.10	
Wernergraben	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Wildwechsel	17.4		15.5		20.6		17.7		21.8		18.9		16.10	
Wuhleweg	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	
Zochestraße	16.4		14.5		19.6		16.7		20.8		17.9		15.10	

Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus gesucht

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Cottbus, sucht für die jährlich stattfindende Mikrozensus-Erhebung in Ihrer Region Erhebungsbeauftragte.

Diese Tätigkeit ist nebenberuflich bei freier Zeiteinteilung durchzuführen. Die Erhebungsbeauftragten erhalten eine Entschädigung, die als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt. Selbstverständlich werden die Nebenkosten, wie Fahr- und Portokosten, ebenfalls erstattet. Gesucht werden **flexible, kontaktfreudige und verantwortungsbewusste Personen**, die für mehrere Jahre bereit und in der Lage sind, besonders in den Nachmittagsstunden tätig zu sein.

Die Mikrozensus-Erhebung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz) als 1%ige Bevölkerungsstichprobe durchgeführt. Diese seit 1957 im Bundesgebiet jährlich als amtliche Repräsentativstatistik durchgeführte Erhebung liefert grundlegende Ergebnisse über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt und die Wohnverhältnisse.

Die Erhebungsbeauftragten kündigen ihren Besuch schriftlich an. Diese Ankündigungen enthalten zugleich Kurzinformationen über die gesetzlichen Grundlagen des Mikrozensus. Die einbezogenen Haushalte sind bei den meisten Fragen zur Auskunft verpflichtet. Freiwillig zu beantwortende Angaben werden gesondert befragt.

Wer Interesse an der Interviewertätigkeit für den Mikrozensus hat, wendet sich bitte schriftlich oder telefonisch beim:

Adresse: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Cottbus, Referat 51 C, Mikrozensus
Tranitzer Str. 16, 03048 Cottbus

Telefon: **0331/8173 1117** Frau Klötzer
0331/8173 1118 Frau Sobiranski

Sie erhalten bei diesen Mitarbeitern auch weitere Auskünfte.

Sportaktionstag: Mitmacherinnen gesucht

Am 24. Juni 2014 führt der Landessportbund Brandenburg in Seelow den landesweiten „Aktionstag für Mädchen und Frauen im Sport“ durch. Mit dem Aktionstag will der Landessportbund allen Mädchen und Frauen mit ihren Familien breit gefächerte Sportangebote zum Mitmachen vorstellen. Das Angebot reicht von Bailaro bis Qi Gong. Regionale Frauen-, Gleichstellungsorganisationen und Behinderteneinrichtungen können sich ebenfalls präsentieren.

An diesem Sport- und Bewegungstag werden unterschiedlichste Breitensportliche Angebote offeriert, die von allen Teilnehmerinnen getestet werden können. Ihnen soll damit auch der Einstieg zum regelmäßigen Sporttreiben in einem Verein erleichtert werden. Die Veranstaltung wird inhaltlich ein Mix aus Vereinssportshow, jeder Menge hochklassiger Mitmachangebote und praktischer Weiterbildung für Übungsleiterinnen (mit Lizenzverlängerung) sein. Querbeet durch die Fitnesswelt werden die Angebote speziell auf die Bedürfnisse für den Frauen- und Mädchensport ausgerichtet. Über 50 Mitmachangebote laden im Innen- und Außenbereich des Oberstufenzentrums MOL in Seelow zum informieren, ausprobieren, schnuppern und mitmachen ein. Traditionelle und bekannte Sportarten wie Volleyball, Badminton, Tischtennis, Judo, Karate aber auch Trendsportarten und „Exoten“ z. B. Qi Gong, Pilates, Drums Alife® sowie die unterschiedlichsten Tanzvariationen von Bailaro, Flamenco, und Step-Aerobic und nicht zu vergessen der Behindertensport, werden vorgestellt. In einem Kinder- und Erlebnispark mit Hüpfburg, Bastelstraße und Kletterwand sowie vielfältigen Abenteuererlebnissen wird für die Betreuung von Kindern gesorgt.

Frauen-, Gleichstellungsorganisationen und Behinderteneinrichtungen können sich gern aktiv an der Veranstaltung beteiligen und die Angebote durch eigene Aktionen aufwerten (Teilnahme an Vereinssportshow, Leitung Mitmachangebot, Präsentation mit Informationsstand).

Für Rückfragen stehen Ihnen Manja Lindner vom KSB Märkisch-Oderland unter der Telefonnr. 03346-8525202 oder E-Mail: M.Lindner@ksb-mol.de sowohl die Referentin Breitensport beim Landessportbund, Karin Marquardt, unter der Telefonnr: 0331-9719837 oder E-Mail: marquardt@lsb-brandenburg.de gern zur Verfügung.

Spielzeug und Zeug zum Spielen: Elternbrief 34 (5 Jahre, 4 Monate)

Seit einer halben Stunde beschäftigt sich Anna schon mit einer Schraube. Sie hat sie lange angeguckt, mit der Spitze Linien auf ein Holzbrettchen geritzt, den Deckel einer Dose damit durchbohrt und freut sich jetzt über ihre neueste Idee: Sie wirft die Schraube in ihren T-Shirt-Ausschnitt und guckt, wo sie unten wieder rauskommt. Das ist kalt und kitzelt! In diesem Moment braucht Anna nichts anderes zum Glücklich sein als eine einzige Schraube – für eine Weile ist sie das perfekte Spielzeug. Kinder können aus ganz alltäglichen Gegenständen spannende Spielwelten zaubern.

Für Spielzeug brauchen Sie nicht unbedingt viel Geld auszugeben, denn es liegt praktisch überall herum: ausgediente Radios, abgelegte Kleidungsstücke, Taschen, Korken und Kloppierrollen – die Vorräte im Haushalt sind unerschöpflich.

Tipps für gutes Spielzeug:

- ✓ Spendieren Sie eine große Kiste als Verkleidungstruhe – da kann alles rein, was sich zum Kostümieren eignet.
- ✓ Langsam kommt Ihr Kind in das Alter für Gesellschaftsspiele. Noch immer sind Kinder begeistert von Klassikern wie „Mensch ärgere dich nicht“.
- ✓ An Puzzles, Bau- und Experimentierkästen schult Ihr Kind räumliche Wahrnehmung, Vorstellungskraft und motorisches Geschick.
- ✓ Alle Spielsachen, die ein Kind anfassen, zusammensetzen und auseinandernehmen kann, machen Spaß.
- ✓ Computerspiele können lehrreich sein und trainieren Reaktionsfähigkeit und logisches Denken. Faustregel: 30 Minuten

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

Ende des nichtamtlichen Teils